

Richtlinien der Stadt Neu-Isenburg zur Förderung von effizienten Wärmepumpen

1. Zuwendungszweck

- 1.1. Ziel der Zuwendung ist es, den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb der Stadt Neu-Isenburg zu unterstützen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von CO² Emissionen zu leisten.
- 1.2. Über die Förderanträge entscheidet die Stadt Neu-Isenburg auf der Grundlage dieser Richtlinien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Gefördert werden effiziente Wärmepumpen ausschließlich in Bauform von elektrischen Kompressionswärmepumpen zur kombinierten Raumbeheizung und Warmwasserbereitung für Wohngebäude oder Vereinsräume im Stadtgebiet von Neu-Isenburg und der zugehörigen Ortsteile.

Folgende Voraussetzungen sind zur Förderfähigkeit der effizienten Wärmepumpe zu erfüllen:

- Einbau eines Stromzählers zur Erfassung aller von der Wärmepumpe aufgenommenen Strommengen sowie mindestens eines Wärmemengenzählers. Die Messung aller durch die Wärmepumpe abgegebenen Wärmemengen wird verbindlich gefordert.
- Vorliegen einer Fachunternehmererklärung mit dem Nachweis einer Jahresarbeitszahl bei Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen von mindestens 3,8, sowie bei Luft/Wasser-Wärmepumpen von mindestens 3,5 für die elektrisch angetriebenen Wärmepumpen.
- Nachweis des hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage vom Fachunternehmer.
- Nachweis über die Anpassung der Heizkurve der Heizungsanlage an das entsprechende Gebäude.
- Umwälzpumpen im Heizwasserkreislauf müssen die Effizienzklasse A einhalten.
- Der für die Berechnung der Jahresarbeitszahl elektrisch betriebener Wärmepumpen benötigte COP-Wert ist mit einem Prüfbericht eines unabhängigen Prüfinstituts nachzuweisen. Ein Prüfbericht auf Grundlage der technischen Voraussetzungen des EHPA (European Quality Label for Heat-Pumps)-Wärmepumpen-Gütesiegels wird als

Richtlinien der Stadt Neu-Isenburg zur Förderung von effizienten Wärmepumpen

gleichwertiger Nachweis anerkannt. Der COP-Wert elektrisch betriebener Wärmepumpen muss die Mindestwerte gemäß dem europäischen Umweltzeichen „Euroblume“ einhalten. Diese Voraussetzung gilt auch dann als erfüllt, wenn die Wärmepumpe ab dem 1. Januar 2011 mit dem Wärmepumpen-Gütesiegel des EHPA ausgezeichnet wurde.

- 2.2. Eine gleichzeitige Förderung durch das Marktanreizprogramm des Bundes und dieser Richtlinie sind möglich. **Voraussetzung für eine Förderung gemäß dieser Richtlinie ist ein eingereichter und bereits bewilligter Bescheid der Förderung gemäß der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa).**

3. Antragsberechtigte/Zuwendungsempfänger

- 3.1. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Eigentümer, Pächter oder Mieter von Wohngebäuden oder von Vereinsräumen innerhalb des Stadtgebietes von Neu-Isenburg und seiner Ortsteile sind. Mieter benötigen das Einverständnis des Vermieters zur Durchführung der Maßnahme.
- 3.2. Ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten Rechts, die sich ganz oder teilweise im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden.

4. Förderungsvoraussetzung

- 4.1. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Anforderungen der Punkte 2. bis 3. sowie die Anforderungen des noch folgenden Punkt 6. erfüllt sind.
- 4.2. Voraussetzung für die Förderung ist die Installation der technischen Anlage durch ein Fachunternehmen. Eigenleistungen sind nicht förderfähig.
- 4.3. Die Anträge auf Förderung müssen innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage bei der Stadt Neu-Isenburg gestellt bzw. eingereicht werden, inklusive aller Unterlagen und Nachweise die auch dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) vorgelegt wurden. Ein Bewilligungsbescheid der Bafa ist kurzfristig nach Eingang nachzureichen.
- 4.4. Haushaltsmittel müssen im Antragsjahr noch ausreichend zur Verfügung stehen.

Richtlinien der Stadt Neu-Isenburg zur Förderung von effizienten Wärmepumpen

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1. Der Zuschuss beträgt pauschal 1.000 € für elektrisch betriebene Luft/Wasser-Wärmepumpen bis 20 KW Nennwärmeleistung, oder 2.000 € pauschal für elektrisch betriebene Wasser/Wasser- bzw. Sole/Wasser- Wärmepumpen bis 20 KW Nennwärmeleistung.

6. Bewilligungsverfahren

- 6.1. Vordrucke für Förderanträge sind erhältlich im Rathaus der Stadt Neu-Isenburg, Fachbereich Hochbau, Hugenottenallee 53, 63263 Neu-Isenburg, Frau Bischoff, Tel.: 06102-241652, hochbau@stadt-neu-isenburg.de oder online unter www.neu-isenburg.de
- 6.2. Die Förderanträge sind von den Antragsberechtigten schriftlich an die Stadt Neu-Isenburg unter oben genannter Anschrift zu stellen. Dem Antrag beizulegen ist die Rechnung des ausführenden Fachunternehmers in Kopie, sowie die auf dem Antrag aufgelisteten weiteren Nachweise und Erklärungen.
- 6.3. Nach Eingang der Förderanträge inklusive aller Anlagen sowie erfolgter Prüfung durch die Stadt Neu-Isenburg entscheidet die Stadt Neu-Isenburg die Förderfähigkeit durch Bescheid. Die Stadt Neu-Isenburg behält sich das Recht vor, die fertig gestellte Anlage vor Ort zu besichtigen bzw. durch Beauftragte überprüfen zu lassen.
- 6.4. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich nach Bestätigung der Förderfähigkeit durch Bescheid, die mit öffentlichen Mitteln errichtete Anlage mindestens 10 Jahre zweckentsprechend zu betreiben. Wenn dieser Verpflichtung nicht entsprochen wird, oder gegen diese Richtlinie verstoßen wird, kann die Stadt Neu-Isenburg verlangen, dass der Zuschuss gegebenenfalls anteilig zurück zu zahlen ist.

7. Auszahlung

- 7.1. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der technischen Anlage und erfolgter Prüfung der gemäß diesen Richtlinien vorzulegenden Unterlagen, Erklärungen, Rechnungen und Nachweise auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch den Fachbereich Hochbau.
- 7.2. Alle Rechnungen und Nachweise sind im Rahmen der Antragstellung, spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage dem Fachbereich Hochbau vorzulegen.

**Richtlinien der Stadt Neu-Isenburg zur Förderung von effizienten
Wärmepumpen**

8. Inkrafttreten

8.1. Diese Richtlinien wurden von der Stadtverordnetenversammlung am
24.04.2013 beschlossen und treten am 01.05.2013 in Kraft.

Neu-Isenburg, den 26.04.2013

DER MAGISTRAT
der Stadt Neu-Isenburg


(Herbert Hunkel)
Bürgermeister